



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bundesprogramm

TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN

Leitlinie zum Programmbereich

„Förderung und Unterstützung qualitätsorientierter Beratungsleistungen in den landesweiten Beratungsnetzwerken“

1. Zielsetzung, Schwerpunkte und Zielgruppen des Programms

- 1.1 Zielsetzung des Programms
- 1.2 Ausgangssituation
- 1.3 Mögliche Beratungszielgruppen

2. Landesweite Beratungsnetzwerke

- 2.1 Landeskoordinierungsstelle
- 2.2 Beratungsnetzwerk
- 2.3 Mobile Beratungsteams
- 2.4 Ziele und Grundsätze der Beratung

3. Konzept zur Unterstützung einer qualitätsorientierten Beratungsleistung

- 3.1 Modulare Weiterbildungen für Beraterinnen und Berater
- 3.2 Kommunikations- und Dokumentationsprozesse in den Beratungsnetzwerken
- 3.3 Landeskonzept zur Arbeit und Zusammensetzung des Beratungsnetzwerkes

4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Allgemeine Fördergrundsätze
- 4.2 Fördervoraussetzungen
- 4.3 Fördergegenstand
- 4.4 Förderdauer und Förderhöhe
- 4.5 Förderungsarten
- 4.6 Finanzierungsarten
- 4.7 Zuwendungsempfänger
- 4.8 Formblätter/Internet
- 4.9 Gender Mainstreaming (GM) als verpflichtendes Leitprinzip
- 4.10 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

5. Verfahren

- 5.1 Förderjahr 2011
- 5.2 Förderjahre 2012 und 2013
- 4.3 Bewilligungsverfahren
- 4.4 Verwendungsnachweis

6. Qualitätssicherung

- 6.1 Regiestelle
- 6.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

1. Zielsetzung, Schwerpunkte und Zielgruppen des Programms

1.1 Zielsetzung des Programms

Mit den Bundesprogrammen „**VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie**“ und „**kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus**“ hat die Bundesregierung in den Jahren 2007 bis 2010 ziviles Engagement, demokratisches Verhalten, den Einsatz für Vielfalt und Toleranz sowie die Bildung von Beratungsnetzwerken erfolgreich unterstützt und gefördert. Dabei haben Bund, Länder und Kommunen erstmals ihr Engagement für ein demokratisches Zusammenleben gebündelt und gemeinsame Handlungsstrategien erarbeitet. Eng vernetzt arbeiten Entscheidungsträger auf politischer Ebene mit Verwaltungen und Ämtern genauso wie mit zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Initiativen zusammen. Im Rahmen der beiden Bundesprogramme und ausgerichtet an ihren spezifischen Schwerpunkten wurden neue Netzwerke auf kommunaler und Landesebene aufgebaut, modellhafte Projekte erprobt und weiterentwickelt. Diese Netzwerke gilt es in der zweiten Förderperiode zu stärken und gleichzeitig Synergiepotentiale besser zu nutzen. Dies geschieht in der Förderperiode ab 2011 unter einem gemeinsamen Dach im Bundesprogramm „**TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN**“.

Die folgenden **drei Programmbereiche** sind vorgesehen:

1. die Entwicklung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne) mit den zwei Bausteinen
 - Entwicklung, Implementierung und Umsetzung Lokaler Aktionspläne
 - Sicherung der Nachhaltigkeit der integrierten lokalen Strategien der bestehenden Lokalen Aktionspläne
2. die Förderung themenbezogener modellhafter Maßnahmen (Modellprojekte: Jugend, Bildung und Prävention)
3. die Förderung und Unterstützung qualitätsorientierter Beratungsleistungen in den landesweiten Beratungsnetzwerken.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbaustein 3 Förderung und Unterstützung qualitätsorientierter Beratungsleistungen in den landesweiten Beratungsnetzwerken. Für Maßnahmen zu den Programmbereichen 1 und 2 werden gesonderte Förderleitlinien zur Verfügung gestellt.

1.2 Ausgangssituation

Rechtsextremistische, fremdenfeindliche und antisemitische Strukturen im Gemeinwesen und deren gezielte Einflussnahme auf Einstellungen der Bürgerinnen und Bürger bedrohen die demokratische Grundordnung unserer Gesellschaft. Dies kann zu bedrohlichen Situationen führen, mit denen sich Menschen in Dörfern, Gemeinden und Städten auseinandersetzen müssen. Dafür brauchen sie Mut, Wehrhaftigkeit und das Wissen, wie sie sinnvoll handeln können. Oftmals fühlen sich Betroffene allein gelassen, hilflos und überfordert. Sie brauchen verlässliche Ansprechpartner/-innen und kompetente Beratung, wenn sie in einem Konflikt nicht mehr weiter wissen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) – in enger Zusammenarbeit mit den Länderministerien – von Juli 2007 bis Dezember 2010 im Bundesprogramm **„kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“** den Aufbau von landesweiten Beratungsnetzwerken gefördert. Das Leitziel der Beratung im Themenfeld ist, gemeinsam mit lokalen Akteuren Handlungskonzepte für eine demokratische Stärkung des Gemeinwesens zu entwickeln und gegenüber Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus eine lebendige Zivilgesellschaft entgegenzustellen.

1.2 Mögliche Beratungszielgruppen

Mögliche Beratungszielgruppen sind die Betroffenen und/ oder die örtlich zuständigen Ansprechpartner/-innen nach einem Vorfall mit rechtsextremistischem, fremdenfeindlichem oder antisemitischem Hintergrund.

Betroffene können Opfer rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Straf- und Gewalttaten sein, aber zum Beispiel auch Bürger- oder Elterninitiativen, die von rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Personengruppen unterwandert werden oder denen eine Unterwanderung droht, sowie Schulleiter/-innen, die mit Versuchen rechtsextremer Einflussnahme auf den Schulbereich konfrontiert werden.

Als örtlich zuständige Ansprechpartner/-innen werden Einzelpersonen und Gruppen betrachtet, die in den Bereichen Kommunal- und Landespolitik und -verwaltung, öffentliche Sicherheit (Polizei), Jugend- und Sozialarbeit, Schule, Bildung, Stadtteilarbeit, Immigration und Integration, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Medien, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Verbänden, Projekten und Facharbeitskreisen, Initiativen und Netzwerken tätig sind und für

die Lösung von örtlichen Situationen mit rechtsextremistischem, fremdenfeindlichem oder antisemitischem Hintergrund Verantwortung tragen.

2. Landesweite Beratungsnetzwerke

2.1 Landeskoordinierungsstelle

In allen 16 landesweiten Beratungsnetzwerken ist eine Landeskoordinierungsstelle entweder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung oder extern eingerichtet. Die Landeskoordinierungsstelle ist zentrale Ansprechpartnerin des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Landeskoordinierungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Weiterentwicklung des Landeskonzepts zur Weiterführung des landesweiten Beratungsnetzwerkes,
- Vorsitz bei Sitzungen des Beratungsnetzwerkes,
- Entscheidung über die weitere Zusammensetzung der Mobilen Beratungsteams im Einzelfall in Abstimmung mit dem Beratungsnetzwerk,
- Koordinierung des Einsatzes der Mobilen Beratungsteams,
- in der Regel Kontaktstelle für Betroffene und zuständige Ansprechpartner/-innen bei Meldung von Beratungsanlässen; ist eine Verlagerung dieser Aufgaben an einen Träger im Beratungsnetzwerk erfolgt („Erstkontaktstelle“), erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Landeskoordinierungsstelle und Erstkontaktstelle,
- Gewährleistung eines regelmäßigen Informationsaustausches mit den Landesressorts über die Arbeit des Beratungsnetzwerkes und der Mobilen Beratungsteams,
- Abrechnung und Verwaltung der Mittel für die Arbeit des Beratungsnetzwerkes und der Mobilen Beratungsteams gegenüber der Regiestelle,
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Regiestelle zur Sicherung des Programmmonitorings und der Programmsteuerung, insbesondere Erstellung eines vierteljährlichen Zwischenberichtes (siehe Punkt 7.1.2),
- (Weiter-) Entwicklung spezifischer Systeme der Selbstevaluation zur Überprüfung der Arbeit des Beratungsnetzwerkes / der Mobilen Beratungsteams und der in Umsetzung erfolgenden Einzelmaßnahmen,

- Teilnahme am programmweiten Informationstransfer, u.a. durch die Teilnahme an den durch die Regiestelle bzw. durch Partner der Regiestelle angebotenen bundesweiten Arbeitstreffen u. ä. Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Arbeit des landesweiten Beratungsnetzwerkes und der Mobilen Beratungsteams in Zusammenarbeit mit der Regiestelle,
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Programmevaluation und/oder Dritten, die im Auftrag der Regiestelle Erhebungen vornehmen und Daten abfragen,
- Zusammenarbeit mit dem externen Berater/ der externen Beraterin,
- Etablierung eines Verfahrens für die Falldokumentation – unter Berücksichtigung des Datenschutzes,
- Steuerung und Ausgestaltung von qualitätsorientierten Verfahren im Beratungsnetzwerk.

2.2 Beratungsnetzwerk

Die Landeskoordinierungsstelle bestimmt die Zusammensetzung des landesweiten Beratungsnetzwerkes. In den landesweiten Beratungsnetzwerken werden die staatlichen und nicht-staatlichen Ressourcen und Kompetenzen eines Landes gebündelt, damit ein professionelles Angebot zur Verfügung gestellt werden kann.

Hierzu gehören u. a. Expertinnen und Experten aus:

- Ministerien, Ämtern, Räten, Dezernaten, Ausschüssen, Arbeitsstellen, Landeszentralen,
- Stiftungen, Netzwerken,
- Beratungsprojekten nicht-staatlicher Organisationen (z.B. Mobile Beratungsteams und Opferberatungsstellen),
- (Jugend-)Sozialarbeit, den Jugendverbänden, der Justiz, der Polizei, der Medizin und der Psychologie, Mediation,
- Wissenschaft und Forschung,
- zivilgesellschaftlichen Initiativen
- u.v.a.m.

2.3 Mobile Beratungsteams

Für eine zielorientierte, passgenaue, anlassorientierte, zügige und zeitnahe Beratung wird von der Landeskoordinierungsstelle oder Erstkontaktstelle jeweils ein fallbezogenes Mobiles Beratungsteam aus der Mitte des Beratungsnetzwerkes zusammengestellt, das über die für den Einzelfall erforderliche Beratungskompetenzen verfügt und vor Ort aktiv wird. Es stellt damit das operative Instrument des landesweiten Beratungsnetzwerkes dar.

2.4 Ziele und Grundsätze der Beratung

Beratung wird im Kontext dieser Leitlinie als Intervention, als Eingreifen von außen verstanden, das die Analyse der Situation, das Einbeziehen von Ressourcen vor Ort sowie das Ableiten erforderlicher Maßnahmen zur Bearbeitung lokaler Probleme in Kooperation von Berater/-innen und Beratungsnehmer/-innen umfasst. Beratung strebt schließlich den Aufbau lokaler Vernetzungsstrukturen unter Berücksichtigung der Entwicklung von Beteiligungsstrategien an, um Demokratiefähigkeit vor Ort zu stärken. Hiefür gilt es, vorhandene sowie hilfreiche Ressourcen im lebensweltlichen, sozialräumlichen Kontext lokaler Akteure nutzbar zu machen und auszubauen.

Beratung versteht sich als ein an den Bedarfslagen der Beratungsnehmer/-innen orientiertes Angebot und verfolgt einen prozessorientierten Ansatz. Das Rollenverständnis des Beraters/der Beraterin als Prozessbegleiter/-in bzw. Prozessmoderator/-in erfordert eine wertschätzende Haltung gegenüber allen am Beratungsprozess Beteiligten. Der/ die Berater/-in legt großen Wert darauf, dass alle Parteien, die zum Gelingen der Beratung beitragen können, gleichberechtigt am Beratungsprozess beteiligt werden.

In der ersten Programmphase wurden erste Kennzeichen einer qualitätsorientierten Beratungsleistung in diesem Programmbereich erarbeitet. In der Förderphase 2011ff sollen Qualitätskriterien für den Beratungsprozess (weiter-)entwickelt werden.

Erste Kennzeichen einer qualitätsorientierten Beratung sind:

Bedarfsorientierung an Beratungsnehmer/-innen, wertschätzende und anerkennende Haltung des Beraters / der Beraterin Passgenauigkeit. Beratung ist anlass- und zielorientiert, transparent, erfolgt vernetzt und am Fallabschluss ausgerichtet. Durch die Verfolgung eines Empowerment-Ansatzes soll sie nachhaltig wirksam sein.

Dies bedeutet insbesondere, dass die Beratung in diesem Bundesprogramm als „Hilfe zur Selbsthilfe“ verstanden wird, d. h. die Beratungsnehmer/-innen sollen nachhaltig unterstützt werden, Probleme vor Ort eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu bearbeiten. Am Ende eines Beratungsprozesses steht stets die Evaluation der Beratungsergebnisse – vor allem im Sinne der Zielerreichung – gemeinsam mit den Beratungsnehmer/-innen. Dies setzt ein Mindestmaß an Formalisierung von Zielvereinbarungen sowie die regelmäßige Überprüfung von Zielen und Zielerreichungen voraus. Die Evaluation der Beratungsergebnisse wird dokumentiert.

3. Konzept zur Unterstützung einer qualitätsorientierten Beratungsleistung

Eine qualitätsorientierte Beratungsleistung im Sinne der unter Punkt 2.4 und 2.5 beschriebenen Kriterien ist Ziel der Beratungstätigkeit im Bundesprogramm **TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN**. Zur Gewährleistung einer solchen Beratungskompetenz sind die folgenden Programmbausteine elementar.

3.1 Modulare Weiterbildungen für Beraterinnen und Berater

Eine modular aufgebaute Weiterbildungsreihe soll sich insbesondere an die Beraterinnen und Berater aus den Mobilen Beratungsteams richten, da sie vor der großen Herausforderung stehen, in kurzer Zeit erkennen zu müssen, ob sie als Prozessmoderator/-innen, Mediator/-in, Konfliktmanager/-in, Coach oder Expert/-innen gefragt sind. Die modulare Weiterbildung greift diese verschiedenen Rollenmuster und Beratungsmethoden auf, so dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen, ihre verschiedenen Rollenanforderungen zu reflektieren, abzugrenzen und souverän auszufüllen. In der Weiterbildungsreihe sollen Fach- und Methodenkenntnisse über Beratungs- und Interventionsprozesse vermittelt werden, Auftragsklärung und Rollenabgrenzung thematisiert und die Fähigkeit zur Einschätzung unterschiedlicher Rollenanforderungen vermittelt werden.

In den Jahren 2011 bis 2013 wird jeweils ein Durchgang der modularen Weiterbildung durchgeführt. Für jedes Land ist pro Durchgang ein Platz reserviert. Die modulare Weiterbildung wird von der Regiestelle administrativ betreut; verantwortlich für die inhaltliche Planung und Durchführung ist die externe Beraterin, die gsub - Projektegesellschaft. Die Umsetzung der

modularen Weiterbildung geschieht in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

3.2 Kommunikations- und Dokumentationsprozesse in den Beratungsnetzwerken

In allen 16 landesweiten Beratungsnetzwerken sollen qualitätsorientierte Verfahren eingeführt bzw. weiterentwickelt werden. Mit Hilfe dieses Verfahrens soll die Förderung des Austausches über Qualitätsstandards in den landesweiten Beratungsnetzwerken und insbesondere die Verständigung über bundesweit gültige Standards der mobilen Beratung unterstützt werden. Die Landeskoordinierungsstelle leitet und führt diesen Prozess im landesweiten Beratungsnetzwerk. Sie erhält eine Unterstützung durch einen externen Berater / eine externe Beraterin.

Der qualitätsorientierte Prozess wird in drei Phasen eingeteilt:

1. Phase: Haushaltsjahr 2011: Startphase
Bestandsaufnahme; Bedarfsanalyse im Netzwerke; Entwicklung eines Leitbildes
2. Phase: Haushaltsjahr 2012: Entwicklungsphase
Entwicklung einer Maßnahmenplanung und -durchführung;
inklusive Entwicklung von Dokumentationsinstrumenten (Kurzbeschreibung des Anlasses, Beratungszeitpunkte, Beratungsinhalte, ggf. divergierende Meinungen von Berater/-innen und Beratungsnehmer/-innen, einen Beratungsplan, Zielvereinbarungen, eine Reflexion und Bewertung des Beratungsprozesses durch Beratungsnehmer/-innen und Berater-innen)
3. Phase: Haushaltsjahr 2013: Auswertungsphase
Überprüfung des Prozesses und der Qualitätsinstrumente; auf Wunsch Einbeziehung eines externen Begutachters.

Die externe Beraterin, die gsub, wird aus dem Bundesprogramm finanziert. Des Weiteren werden die Kosten für ein externes Testierungs- bzw. Zertifizierungsunternehmen im Rahmen des Bundesprogramms übernommen.

Zur Abstimmung des Qualitätsprozesses und zur Gewährleistung eines regelmäßigen Austausches zwischen den 16 Landeskoordinierungsstellen werden zweimal im Jahr bundesweite Treffen durch die gsub - Projektesellschaft organisiert. Die Umsetzung des Kommunikations- und Dokumentationsprozesses in den Beratungsnetzwerken geschieht in enger Abstimmung mit dem BMFSFJ.

3.3 Landeskonzept zur Arbeit und Zusammensetzung des Beratungsnetzwerkes

Das Land reicht ein Konzept zur Weiterentwicklung des landesweiten Beratungsnetzwerkes, zur Arbeit der Mobilien Beratungsteams und zur Sicherstellung der unter 3.1 bis 3.2 aufgeführten Programmbausteine ein. Das Konzept sollte Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Analyse der aktuellen Problemlage zum Rechtsextremismus im Land;
- Darstellung der im Land durchgeführten und durch das Land verantworteten Maßnahmen und Programme gegen Rechtsextremismus (Finanzierung, Umsetzung, fachliche Beurteilung);
- Nennung der relevanten staatlichen und nicht-staatlichen Akteure im Beratungsnetzwerk;
- Formulierung der Zielstellungen, die das Land bei der Weiterentwicklung des Beratungsnetzwerkes und der Mobilien Beratung verfolgt;
- Darstellung der Zusammensetzung des Beratungsnetzwerkes (Namen, Arbeitgeber, Fachkompetenzen, Einsatzfelder);
- Erläuterung der weiteren Arbeits- und Organisationsstruktur des Beratungsnetzwerkes;
- Beschreibung der Arbeitsweise der Mobilien Beratung;
- Aussagen zur internen Kommunikation im Beratungsnetzwerk und mit dem BMFSFJ, dem externen Berater und der Regiestelle;
- Aussagen zu den Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit;
- Darstellung der Planungen bei der Benennung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die modulare Weiterbildung;
- Darstellung der Planungen zum qualitätsorientierten Verfahren im Beratungsnetzwerk;
- Mitarbeit an der Programmevaluation;
- Beachtung des Prinzips des Gender Mainstreaming.

4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt zur Umsetzung des Programmbereichs: „Förderung und Unterstützung qualitätsorientierter Beratungsleistungen in den landesweiten Beratungsnetzwerken“ den Ländern Bundesmittel zur Verfügung. Ziel ist es dabei, das konkrete Wirken der Mobilen Beratungsteams vor Ort zu unterstützen und eine qualitätsorientierte Beratungsleistung sicherzustellen.

Das Bundesprogramm dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Im Antrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des Vorhabens darzustellen.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme rechtfertigen.

Als Orientierung gelten die Fördersätze nach den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 28.08.2009 (GMBI 2009, S. 790ff), geregelt unter Nr. III 3.1 bis 3.6 geregelten Fördersätze. Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die unter Nr. I 4.2, I. 4.3 und II.19 RL-KJP aufgeführt sind.

4.2 Fördervoraussetzungen

Das Land legt mit dem Förderantrag ein Konzept zur Weiterentwicklung des landesweiten Beratungsnetzwerkes und zur Arbeit der Mobilen Beratungsteams vor. Das Konzept wird jährlich durch die Landeskoordinierungsstelle fortgeschrieben. Die Länder stellen sicher, dass die landesweiten Beratungsnetzwerke weitergeführt werden und die je nach Beratungssituation erforderlichen Einsätze der Mobilen Beratungsteams vor Ort über den gesamten Programmverlauf gewährleistet werden.

Die Länder bringen mindestens 20% der dem Land zur Verfügung gestellten Bundesmittel als Kofinanzierung ein. Die Länder stellen zudem sicher, dass die unter Punkt 3.1 und 3.2 dargestellten Qualifizierungsprozesse durchgeführt werden und darüber hinaus notwendige Finanzmittel zur Sicherung der Arbeit der Mobilen Beratungsteams zur Verfügung stehen.

Die geförderten Träger im Beratungsnetzwerk haben eine Einverständniserklärung zu unterzeichnen, in der sie sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Umsetzung wird eine Regiestelle beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms **„TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Die Logos des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Bundesprogramms sind an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Umsetzung des landesweiten Beratungsnetzwerkes zu erstellen.

4.3 Fördergegenstand

Damit der Einsatz der Mobilen Beratungsteams vor Ort über den gesamten Programmverlauf gewährleistet werden kann, bestehen die folgenden Finanzierungsmöglichkeiten:

- anteilige Finanzierung von Personal- und Sachkosten der im Beratungsnetzwerk befindlichen Träger
- anteilige Finanzierung von konkreten Aufwendungen für die Einsätze der Mobilen Beratungsteams.

Bis zu 10% der bewilligten Bundesmittel können für eine anteilige Finanzierung der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle genutzt werden. Weitere bis zu 5% der bewilligten Bundesmittel können für die Entwicklung von qualitätsorientierten Verfahren als externe Kosten verwendet werden und sind entsprechend ergebnisorientiert inhaltlich nachzuweisen. Eine Umwidmung von Haushaltsmitteln für qualitätsorientierte Verfahren zugunsten der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle wird ausgeschlossen. Die einzelnen Kostenpositionen sind im Kosten- und Finanzierungsplan des Antrages auszuweisen.

4.4 Förderdauer und Förderhöhe

Die Förderung der qualitätsorientierten Beratungsnetzwerke erfolgt vom 01.01.2011 bis 31.12.2013. Bei Antragstellung durch die Länder werden das Konzept und der Finanzierungsplan für die Gesamtlaufzeit, getrennt nach Förderjahren, vorgelegt. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt jeweils für ein Jahr. Bei Fortschreibung des Konzeptes kann jeweils eine einjährige Verlängerung – längstens bis zum 31.12.2013 – beantragt werden. Die für das jeweilige Förderjahr bewilligten Bundesmittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung.

Pro Land stehen in jedem Förderjahr bis zu 250.000,- EURO an Bundesmittel zur Verfügung.

4.5 Förderungsarten

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

4.6 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

4.7 Zuwendungsempfänger

Antragsteller/-innen und Empfänger/-innen der Bundesmittel für die landesweiten Beratungsnetzwerke und Mobilen Beratungsteams ist das vom Land benannte Landesministerium. Das Landesministerium leitet über die Landeskoordinierungsstelle die Bundesmittel an die Letztempfänger/-innen, dies sind staatliche Einrichtungen, nicht-staatliche Organisationen und fachlich geeignete Einzelpersonen, weiter.

Die Letztempfänger/-innen haben insgesamt die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a) Nachweis der fachlichen Voraussetzungen und entsprechende Erfahrungen in der Beratungsarbeit zur Thematik des Programms,
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens,
- c) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben,
- d) Unterzeichnung einer Einverständniserklärung, in der er/sie sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff Abgabenordnung, ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff Abgabenordnung bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit.

Im Einzelnen gelten für

- staatliche Einrichtungen die Bedingungen a) bis c),
- nicht - staatliche Organisationen a) bis e),
- fachlich geeignete Einzelpersonen a) bis c).

4.8 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle vorzulegenden Projektanträge, Mittelabforderungen, Verwendungsnachweise und Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich. Das Programm verfügt mit www.toleranz-fördern-kompetenz-stärken.de über eine eigene Website, die alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

4.9 Gender Mainstreaming (GM) als verpflichtendes Leitprinzip

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) wird verwiesen.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden, um auf das Ziel einer Geschlechtergerechtigkeit zwischen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen hinzuwirken.

Gender Mainstreaming ist als leitendes Prinzip grundlegend für die Umsetzung des Programms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ und somit Bestandteil der Auswertung durch die Programmevaluation sowie externe Beratungsunternehmen und/oder wissenschaftliche Begleitungen.

4.10 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zugrunde.

Die Regiestelle kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

5. Verfahren

5.1 Förderjahr 2011

Das zuständige Landesministerium stellt für das Förderjahr 2011 den Förderantrag Ende 2010 bei der

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub)
Oranienburger Straße 65
10117 Berlin

Die Auszahlung der Haushaltsmittel im Jahr 2011 erfolgt durch die Regiestelle.

5.2 Förderjahre 2012 und 2013

Für die Förderjahre 2012 und 2013 reicht das zuständige Landesministerium den Förderantrag bei der Regiestelle ein.

Regiestelle „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“
Spremberger Straße 31
02959 Schleife

Die Anträge erfolgen auf den bereitgestellten Formblättern. Die Regiestelle berät die Landesministerien bei der Antragstellung.

5.3 Bewilligungsverfahren

Die Regiestelle bewilligt im jeweiligen Förderjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die geplanten Haushaltsmittel pro Haushaltsjahr und Land sind Punkt 4.4 der Leitlinie zu entnehmen.

5.4 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (**Belegliste**).

Der Verwendungsnachweis durch das Land ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierzu werden entsprechende Formblätter vorgegeben. Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsgeber, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein und eine Zielerreichung einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Eine Anpassung der Ziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Regiestelle zulässig.

Alle Länder haben jährlich im Herbst einen Zwischenbericht nach entsprechenden Vorgaben der Regiestelle in elektronischer Form zu übergeben. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Regiestelle. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

6. Qualitätssicherung

6.1 Regiestelle

Zur Umsetzung des Programms „**TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN**“ richtet das BMFSFJ eine Regiestelle beim Bundesamt für den Zivildienst ein. Die Regiestelle hat insgesamt die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die

nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmumfassende Öffentlichkeitsarbeit.

6.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der landesweiten Beratungsnetzwerke und der Mobilen Beratungen ist als eine ständig begleitende Aufgabe der Landeskoordinierungsstelle und der Regiestelle des Programms zu betrachten.

Die Regiestelle des Programms stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Monitoring der Landeskoordinierungsstellen, der Beratungsnetzwerke und der Mobilen Beratungsteams sicher. Die Regiestelle fragt dazu die entsprechenden Informationen von der Landeskoordinierungsstelle anhand eines vorgegebenen Rasters im Rahmen des vierteljährlichen Zwischenberichts ab. Darüber hinaus können außerplanmäßige Berichterstattungen jederzeit von der Regiestelle abgefordert werden.

Die Landeskoordinierungsstellen und Erstkontaktstellen werden bei dem unter Punkt 3.1 und 3.2 beschriebenen modularen Weiterbildungen und Kommunikations- und Dokumentationsprozessen von der gsub – Projektegesellschaft unterstützt. Dazu finden regelmäßige Abstimmungsgespräche statt, die von der gsub – Projektegesellschaft organisiert werden. Die einzelnen Schritte (Startphase, Entwicklungsphase und Auswertung) werden in enger Abstimmung mit der gsub - Projektegesellschaft durchgeführt. Dazu gehören Verfahren der Selbstevaluation, Dokumentation sowie Fallanalyse. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen. Die Landeskoordinierungsstellen/ Erstkontaktstellen und Träger/-innen der Einzelmaßnahmen sind ferner zur Teilnahme von Erhebungen der Programmevaluation verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Landeskoordinierungsstellen verpflichten sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u. a. die Teilnahme an den durch die gsub - Projektegesellschaft bzw. durch die Regiestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.